

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 2 = H. 3/4, 1820, S. 99 - 105

Auszug des Berichts des Oberschlesischen
Oberlandesgerichts, wie es im Oberschlesischen
Departement bei Auseinandersetzung der Eltern und
Kinder bisher gehalten, d. d. Brieg den 31. Januar
1797

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II.

Provincial = Rechte.

1.

Auszug des Berichts des Oberschlesischen Oberlandesgerichts, wie es im Oberschlesischen Departement bei Auseinandersetzung der Eltern und Kinder bisher gehalten, d. d. Brieg den 31. Januar 1797.

— — Wir glauben E. K. M. Intention am vollständigsten zu erreichen, wenn wir zuvörderst den bisherigen modum procedendi bei Auseinandersetzung der Eltern und Kinder und der verschiedenen Landesordnungen und Statuten, worauf sich derselbe gründet, kürzlich anführen.

Was zuvörderst die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor anbetrifft; so ist darin eine besondere Landesordnung vorhanden, welche Kaiser Ferdinandus Anno 1562 am Tage Michaelis in böhmischer Sprache abfassen und in beiden Fürstenthümern publiciren lassen; die höchst unvollkommene Uebersetzung dieser Landesordnung ist in des Brachvogels Sammlung Tom. VI. gleich Anfangs befindlich. In soweit dieses Gesetz die Lehre de successione coniugum berührt, in soweit hat auch das hiesige Collegium bei Auseinandersetzung der Eltern und Kinder sich nach demselben vorzüglich gerichtet. Da aber

diese Landesordnung nach einer durchgängig recipirten Observanz nur lediglich die Stände der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und überhaupt die von Adel und höheren Standes, nicht aber die Personen bürgerlichen Standes angeht, so hat in dergleichen Fällen das Collegium nach dem allgemeinen Sachsenrecht, so wie solches im Sachsenspiegel und Weichbild enthalten ist, procediren müssen, und in sofern auch dieses Gesetz nichts besonders statuirt, ist das römische Recht pro cynosura angenommen.

Was nun zunächst die Oppelsche Landesordnung betrifft, — so wird in dem Art. XVII. verordnet, daß wenn Jemand ohne letzten Willen verstorbe und Söhne und Töchter hinter sich ließe, die nächsten Blutsfreunde denen Töchtern bloß eine Ausstattung aus dem hinterlassenen Vermögen, es bestehe solches in liegenden Gründen oder Baarschaft, geben sollen, das übrige aber denen Söhnen verbleiben soll. Diese Ausstattung ist nunmehr durch verschiedene Judicate dahin determinirt, daß eine Tochter tertiam partem portionis fratris von dem gesammten Vermögen überkommt; es werden also allemal bei der Erbtheilung drei Töchter auf einen Sohn gerechnet. Diesen Principiis zufolge ist also bei Auseinandersetzung adlicher Eltern mit ihren Kindern in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor folgendergestalt procedirt: Wenn die Frau ab intestato verstorbt, und keine pacta dotalia, welche certam portionem conjugis superstitis determiniren, vorhanden sind; so bekommt der überlebende Mann nichts zu seinem Eigenthum aus der Frauen Verlassenschaft, sondern es hat derselbe admini-

strationem et usumfructum desselben sub onere educationis liberorum; übrigens ist derselbe von aller Caution und Rechnungslegung befreit; es übergiebt derselbe bloß ein Inventarium oder eidliche Specification von dem Nachlaß ad acta. Die Auseinandersetzung mit seinen Kindern aber geschieht erst alsdann, wenn er ad secunda vota schreiten will, und sodann erst werden die peculia der Kinder auf seine Güter intabulirt. Dieser modus procedendi ist in der Vormundschaftsordnung vom 23. Aug. 1750 und in dem Rescript vom 10. April 1765 gegründet und jederzeit vom Collegio beobachtet worden. Diese administratio et ususfructus dauert so lange, bis die Kinder separatam oeconomiam anstellen und sich von dem Vater absondern. Wenn nun aber dies geschieht und der Vater seiner Kinder Vermögen extradiren muß; so wird demselben dennoch, wenn er inops ist, nach Nov. 117. Cap. V. entweder quarta pars honorum, oder doch ein Kindestheil, quoad usumfructum ad dies vitae überlassen. Wenn maritus ab intestato verstirbt und eine Wittwe nebst Kindern hinterläßt, so empfängt dieselbe bloß dasjenige, was ihr in pactis dotalibus versprochen worden, und wenn keine pacta vorhanden, bekommt dieselbe aus des Mannes Verlassenschaft gar nichts, sondern repetirt bloß ihre illata, und empfängt, wenn sie die Kinder bei sich hat, ein vom Pupillen-Collegium ausgesetztes Alimentations-Quantum und im Fall eines von den Kindern verstirbt, hat dieselbe den Schooßfall zu genießen. Die Auseinandersetzung zwischen der Mutter und den Kindern ist gemeiniglich gleich nach des Vaters Tode — und wenn sich

ergiebt, daß *uxor* wirklich *inops* sey, so muß derselben nach Vorschrift der oballegirten Novelle ein gewisser Theil von dem väterlichen Vermögen *quoad usum fructum* überlassen werden. Was die Personen bürgerlichen Standes so dem Foro der Oberlandesregierung immediate unterworfen, anbetrifft, so hat das Collegium bei der Auseinandersetzung lediglich nach denen *principiis juris Saxonici*, da die Oppelsche Landesordnung dergleichen Personen nicht bindet, procedirt. Der *maritus* ist also pro *herede mobiliari* geachtet und demselben das ganze Vermögen der Frau, wenn solches in *Capitalien* bestanden, jedoch *salva legitima* zuerkannt, so wie *uxor* superstes bloß ihre *illata* erhalten, und wenn eines von den Kindern verstorben ist, ihr dessen Vermögen *jure des Schoof-falls* anheim gefallen. Die oben angeführten *Principia* sind in *casum*, daß der überlebende Ehegatte *inops* gewesen, bei diesen eximirten Personen bürgerlichen Standes gleichfalls beachtet. — —

Was nun endlich die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern bei dem gemeinen Bürger und Landmann betrifft, müssen wir frei bekennen, daß in diesem Fall gar kein gewisses Recht existirt, sondern daß dergleichen Auseinandersetzungen größtentheils von der Willkühr der Magistrate und Gerichtsherrn abhängen. Fast jede kleine Stadt in unserm Departement rühmt sich gewisse *Statuta* zu haben; schon Anno 1755 verlangte die Oberlandesregierung die Einsendung derselben, und da die meisten Städte dergleichen eingesandt; so zeigt sich aus deren Inhalt, daß solche überhaupt höchst unvollständig und dunkel abgefaßt sind, und gegenwärtige

Frage entweder gar nicht oder doch sehr unvollkommen berühren, zu geschweigen, daß bei den wenigsten con-
strictet, durch was dieselben vim legis erlangt und wenn
dieselben als bloße consuetudines zu betrachten, ob solche
auch im Contradictorio bestätigt worden. Wir haben
daher billig Bedenken gefunden, von denen sämtlichen
Mediatstädten unsers Departements Berichte in vorlie-
gendem Falle abzufordern, und solche nur von einigen
der größten Immediatstädte anverlangt.

Diesem zu Folge ist nach dem Bericht des Magi-
strats zu Oppeln daselbst das sogenannte Böhmisches Stadt-
recht pro lege municipali recipirt, und wird bei Aus-
einandersetzung der Eltern und Kinder nach demselben
verfahren. Dieses Böhmisches Stadtrecht besteht aus ei-
ner Anno 1579 promulgirten Sammlung derer in der
Stadt Prag und den übrigen Städten des Königreichs
Böhmen üblichen Rechten und wird in dubio in den
sämtlichen Städten der Fürstenthümer Oppeln und Ra-
tibor auf dies Gesetz recurrirt. Dieses Stadtrecht eignet
dem conjugii superstiti ein Drittel des Nachlasses zu,
und verstattet der hinterlassenen Wittwe noch überdies
ihre illata zu repetiren.

Nach dem Bericht des Magistrats zu Neustadt ist
daselbst communio honorum universalis inter conju-
gus recipirt; bei der Auseinandersetzung bekommt prae-
mortua uxore der maritus duas tertias et praemortuo
marito die Mutter ein Drittel des gemeinschaftlichen
Vermögens, das übrige verbleibt den Kindern eigenthüm-
lich. Beide Eheleute haben durante viduitate den usum
fructum des sämtlichen Vermögens sub onere ali-

ment. et educat. der Kinder zu genießen und die Auseinandersetzung geschieht erst alsdann, wenn conjux superstes ad secunda vota schreiten will.

In der Stadt Ratibor ist *communio honorum* ⁽¹⁾ inter conjuges gleichfalls recipirt, und wenn ein Kind vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen dem conjuge superstite und dem Kinde zur Hälfte getheilt. Sind aber zwei bis vier Kinder vorhanden, bekommt conjux superstes ein Drittel, und wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, portionem virilem von dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Ueberhaupt ist sowohl in den Städten als auf dem platten Lande in Ansehung des Bürger- und Bauerstandes in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor *communio honorum inter conjuges* durchgehends wie recipirt anzunehmen ⁽²⁾, allein die Bestimmung der Portion, so der überlebende Ehegatte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen überkommen soll, hat größtentheils ab arbitrio judicis dependieret, weil in diesen Städten ein bestimmtes und deutliches Gesetz ermangelt.

Was nun die zu dem Oberschlesischen Departement gehörige Mediat-Fürstenthümer und freie Standes-Herrschaften anbetrifft, so wird in dem Fürstenthum Neisse und Grottkau in Ansehung der vom Adel imgleichen der Personen bürgerlichen St. Jes, so wirkliche Rittergüter besitzen, bei der Auseinandersetzung mit ihren Kindern

⁽¹⁾ Wird indessen sehr bestritten. v. R.

⁽²⁾ Gleichfalls, wenigstens in Ansehung der Herrschaft Ratibor.

v. R.

nach dem Kirchenrecht des Bischofs Balthasar, in soweit dieses Gesetz nicht in desuetudinem gekommen, procediret und existirt unter diesen Personen keine *communio bonorum* noch *portio statutaria*. In Ansehung der Bauern, Gärtner und bürgerlichen Besitzer der rittermäßigen Scholtiseien hingegen wird das Kirchenrecht des Bischofs Wenceslai *pro Cynosura* angenommen.

Was hingegen die in diesem Fürstenthum befindlichen Städte Reisse, Patschkau, Ottmachau und Ziegenhals betrifft; so ist bei denselben das Casparische Kirchenrecht von 1567 recipirt. Und dieses Kirchenrecht gilt sowohl bei dem gemeinen Mann, als bei den Kaufleuten, ja es wird auch auf den zu diesen Städten gehörigen Dörfern hiernach procediret.

In der freien Standesherrschaft Plesse ist nach dem Bericht der Fürstlich Anhalt-Plessischen Regierung die Teschnische Landesordnung. Da sie die Auseinandersetzung der Eltern mit den Kindern gar nicht determiniret, so ist bei adelichen zeither bloß in *casum inopiae* nach dem *jure civili* procediret; bei bürgerlichen Personen aber ist dem überlebenden Ehegatten, wenn drei oder weniger Kinder vorhanden, der vierte Theil, wenn aber mehr als drei Kinder vorhanden, ein Kindesheil zugetheilt worden.

Worin sich aber diese Observanz gründet, ist von der Plessnischen Regierung nicht angezeigt.

In Ansehung des gemeinen Landmannes wird in dieser Standesherrschaft nach dem Böhmischem Stadtrecht procedirt. Was die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorff disseite der Oppa anbetrifft; so bezeugt der Bericht des